

Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Version vom 19. Januar 2021

1. Auf einen Blick

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober die Covid-19-Kulturverordnung ([SR 442.15](#)) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Mit den neuen Massnahmen des Covid-19-Gesetzes werden die bisherigen Massnahmen der am 21. September 2020 ausgelaufenen COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 mit Anpassungen fortgeführt und ergänzt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und neu Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und zum anderen sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausfallentschädigung gemäss Covid-19-Kulturverordnung.

Wichtiger Hinweis: Bund und Kantone streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass Kulturunternehmen die Kulturakteurinnen und Kulturakteure für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können (vgl. auch Ziffer 6 unten). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kulturunternehmen die Kulturakteurinnen und Kulturakteure angemessen entschädigen, d. h. sich bei der Entschädigung an den empfohlenen Mindesthonoraren von relevanten Branchenverbänden orientieren.

2. Zuständigkeit und Fristen

Gesuche sind ausschliesslich auf dem Postweg bei der Hauptabteilung kulturelles.bl einzureichen:

kulturelles.bl
Ausfallentschädigung Kulturunternehmen
Amtshausgasse 7
4410 Liestal

Gesuche können nicht per E-Mail eingereicht werden. Müssen Unterlagen nachgereicht werden, ist dies per E-Mail möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Die Gesuche sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, das heisst, der Schaden muss zum Zeitpunkt der Einreichung bereits eingetreten sein. Davon ausgenommen sind Gesuche für finanzielle Schäden in den letzten Wochen des Schadenszeitraums November und Dezember 2021.

Für das Einreichen der Gesuche gelten folgende Fristen:

- **Eingabefrist 1:** 31. Januar 2021; für Schäden zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2020
- **Eingabefrist 2:** 31. Mai 2021; für Schäden zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2021
- **Eingabefrist 3:** 30. September 2021; für Schäden zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 2021
- **Eingabefrist 4:** 30. November 2021; für Schäden zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021

Die Termine und Fristen sind verbindlich. Verspätet oder zu früh angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten, beispielsweise eine Lokalmiete oder Personalkosten, die bereits vorher oder danach in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

Anträge um Ausfallentschädigungen, die Projekte betreffen, welche durch die gemeinsamen Fachausschüsse BS/BL gefördert werden, sind grundsätzlich in demjenigen Kanton einzureichen, der die jeweilige Geschäftsstelle führt:

- kulturelles.bl: Fachausschuss Musik, Fachausschuss Tanz & Theater
- Abteilung Kultur BS: Fachausschuss Literatur, Fachausschuss Film & Medienkunst

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

3. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Der/die Gesuchsteller/in:

- ist eine juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und ist weder staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch öffentlich-rechtliche Person; Wichtig: Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts; sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen.
- hat als juristische Person bereits am 15. Oktober 2020 bestanden.
- ist hauptsächlich, d. h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019), im Kulturbereich tätig. Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger/innen, Chöre, Tänzer/innen, Schauspieler/innen, Strassenkünstler/innen, Theaterensembles und

Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent/innen, Tourmanager/innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); *nicht erfasst* sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; *nicht erfasst* sind Architekturbüros und Restaurator/innen.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; *nicht erfasst* sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; *nicht erfasst* sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; *nicht erfasst* sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; *nicht erfasst* sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen usw.).

Zur Definition des Kulturbereichs gemäss Covid-19-Kulturverordnung vergleiche die Bestimmungen in den Erläuterungen zur Verordnung unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html> und im Dokument zum Geltungsbereich unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html>.

- hat ihren statutarischen Sitz im Kanton Basel-Landschaft; einzige Ausnahme bilden Kulturunternehmen, welche Förderzusagen an von der aktuellen Notlage betroffene Projekte der beiden bikantonalen Fachausschüsse Tanz & Theater sowie Musik erhalten haben (vgl. Ziffer 2 oben).
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), beispielsweise die Vorgabe, über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses umzusetzen.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.

- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder andere Entschädigungen gedeckt wird.

Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10'000 Franken erleiden.

4. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein (bitte nicht zusammenheften!):

- Schadensberechnung (*obligatorisch*): Kostenaufstellung sämtlicher beantragter Ausfälle; Belege zum Nachweis entsprechend nummerieren. Bitte verwenden sie das zur Verfügung gestellte Excel-Formular und senden Sie dieses per Mail an corona.kulturelles@bl.ch. Der Schaden wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet.
- Revidierte oder genehmigte Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) der Jahre 2018 und 2019 oder der Saisons 2017/2018 und 2018/2019 (*obligatorisch*)
- Provisorische Jahresrechnung des Jahres 2020 resp. der Saison 2019/2020 (*obligatorisch*)
- Genehmigtes Betriebsbudget der Jahre 2020 und 2021 (*obligatorisch*)
- Programmübersicht der letzten beiden Jahre (*obligatorisch* bei Programmbetrieben)
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (bspw. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahungen zugunsten von engagierten Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten) (*soweit möglich und zumutbar*)
- Kopien allfälliger Anträge und Entscheide über Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Der Kanton kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

5. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d. h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (bspw. Privatversicherung und Kurzarbeitsentschädigung).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

6. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gelten die unfreiwillige Vermögensverminderung resp. Mindereinnahmen oder ein Mehrbedarf an Mitteln zur Umsetzung der behördlichen Vorgaben ab dem 26. September 2020.

Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens. Für die Ausfallentschädigungen gilt eine Obergrenze von 500'000 Franken für den gesamten Geltungszeitraum der COVID-19-Kulturverordnung vom 14. Oktober 2020.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Zur Schadensminderungspflicht gehört **nicht**, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturakteurinnen und Kulturakteuren einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert werden. Kulturunternehmen sollen die Kulturakteurinnen und Kulturakteure für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können.

Geltend gemacht werden können im Zusammenhang mit der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen insbesondere auch Entschädigungen aus Verträgen mit Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, deren Engagements ausfallen oder eingeschränkt stattfinden. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung von engagierten Kulturakteurinnen und Kulturakteuren als Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zahlung nach Gewährung der Ausfallentschädigung vorgenommen wird.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.

Anmerkung: Für den Schadenszeitraum vom 21. September bis zum 31. Oktober 2020 mussten Gesuche um Ausfallentschädigungen nach den Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 bereits bis zum 20. September 2020 eingereicht werden, falls der Schaden zum damaligen Zeitpunkt bereits feststand. Für den Schadenszeitraum vom 26. September bis zum 31. Oktober 2020 können Gesuche nur eingereicht werden, wenn der Schaden am 20. September 2020 noch nicht feststand.

Kulturunternehmen können auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. In diesem Fall wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt.

7. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

8. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

9. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.